



Caritasverband
für die Diözese
Limburg e.V.



Evangelische Kirche
in Frankfurt und Offenbach

Diakonie 
Frankfurt und Offenbach

Tätigkeitsbericht 2025 der Abschiebungsbeobachtung Frankfurt am Main

Moderatorin des Forums Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt/Main

(FAFF)

Frau Doris Peschke

Geschäftsführung des Forums Abschiebungsbeobachtung am Flughafen

Frankfurt/Main

Frau Merhawit Desta

Vertreter des Caritasverbands für die Diözese Limburg e.V.

Herr Dr. Karl Weber

Vertreterin des evangelischen Regionalverbands Frankfurt und Offenbach/Diakonie

Frankfurt und Offenbach

Frau Bettina Janotta

vertreten durch Frau Simone Roßbach

Abschiebungsbeobachter*innen¹

Frau Melisa Ergül-Puopolo (Diakonie)

Herr Finn Dohrmann (Caritas)

¹ Ein mit „*“ gekennzeichnete Begriff bezeichnet Personen jeden Geschlechts. Die Verwendung der weiblichen oder männlichen Form bezeichnet explizit und ausschließlich weiblich bzw. männlich gelesene Personen.

Inhalt	
Vorwort	1
I. Allgemeines	1
1. Die Abschiebungsbeobachtung	1
Kooperationen und Vernetzungen	3
2. Das Forum für Abschiebungsbeobachtung Frankfurt am Main	4
II. Statistik und Zahlen 2025	6
Abschiebungen nach Flughäfen	7
III. Beobachtung	10
1. Familientrennungen und Kindeswohlgefährdung	11
2. Problematiken der Zuführung	13
3. Rolle der Ärzt*innen	15
4. Gescheiterte Abschiebungen	17
5. Weiterbetreuung und Schutz vulnerabler Personen	18
6. Unterstützende Strukturen	19
IV. Sammelrückführungen	19
V. Zusammenarbeit mit der Bundespolizei	21
VI. Fazit und Ausblick	22

Vorwort

Der vorliegende Tätigkeitsbericht beschreibt die Beobachtungen 2025 der Abschiebebeobachtung am Frankfurter Flughafen. Über den Flughafen Frankfurt werden die meisten Menschen aus der Bundesrepublik abgeschoben. Die Abschiebungsbeobachtung Frankfurt verfügt über einen Stellenumfang von einer Vollzeitstelle, die von der Diakonie Frankfurt und Offenbach und dem Caritasverband für die Diözese Limburg zu gleichen Teilen getragen wird.

Die Finanzierung der Stelle erfolgt zu großen Teilen aus Eigenmitteln. Das Land Hessen beteiligt sich im Rahmen einer Projektfinanzierung.

Im Jahr 2026 besteht die Abschiebungsbeobachtung am Frankfurter Flughafen 20 Jahre.

I. Allgemeines

1. Die Abschiebungsbeobachtung

Die Abschiebebeobachtungen wurden installiert, nachdem ein Mensch im Rahmen einer Abschiebung im Jahr 1999 aufgrund unzulässiger und gefährdender Fesselungsmethoden verstorben ist. In der Folge forderte die Zivilgesellschaft ein Kontrollsystem, um mehr Transparenz während Abschiebungen herzustellen. Die erste Abschiebungsbeobachtung wurde am Flughafen Düsseldorf im Jahre 2001 eingerichtet, weitere Abschiebebeobachtungen folgten: Flughafen Frankfurt (2006), Flughafen Hamburg (2009), Flughäfen Schönefeld und Tegel, jetzt BER in Berlin und Brandenburg (2013) und Flughafen Leipzig/Halle (2022).

Trägerinnen der Abschiebungsbeobachtung am Frankfurter Flughafen sind der Caritasverband für die Diözese Limburg e.V. und die Diakonie Frankfurt und Offenbach mit jeweils einer Teilzeitstelle mit 19,5 Wochenstunden.

Von 2006 bis 2018 wurde die Abschiebungsbeobachtung in Hessen von den beiden kirchlichen Trägerinnen allein finanziert, seit 2019 beteiligt sich das Land Hessen an den Kosten.

An den anderen benannten Flughäfen in Deutschland erfolgt die Abschiebungsbeobachtung ebenfalls durch kirchliche Trägerinnen. Finanzierung und Stellenumfang dieser Stellen sind unterschiedlich geregelt.

Die Abschiebungsbeobachtung hat die Aufgabe, die Praxis von Abschiebungen als unabhängige Instanz zu beobachten und zu dokumentieren. Damit soll Transparenz in einem allgemein nicht zugänglichen und öffentlich nicht kontrollierten Bereich

staatlichen Handelns hergestellt werden. Die EU-Rückführungsrichtlinie von 2008 sieht ein wirksames System zur Überwachung von Abschiebungen vor².

Ein solch umfassendes System ist von Deutschland bislang nicht eingeführt worden. In diese Leerstelle tritt an einigen Flughäfen die Beobachtung in Trägerschaft der regionalen Caritasverbände und/oder Diakonien. Auch die Neuregelung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) sieht ein effektives Monitoring zum Schutze und der Einhaltung der allgemeinen Menschenrechte und der Einhaltung von geltendem EU-Recht vor³.

Die Abschiebungsbeobachter*innen

- beobachten nach ausgewählten Kriterien Abschiebungen
- vermitteln zwischen allen am Abschiebungsprozess Beteiligten (Beamt*innen der Bundespolizei, Abzuschiebenden, medizinischem Fachpersonal, Flughafen- und Airline-Personal usw.)
- vermitteln auf Nachfrage bei noch offenen Fragen Kontakte zu beteiligten Rechtsanwält*innen sowie anordnenden Behörden
- unterstützen Menschen durch Vermittlung von Kontakten, beispielsweise zu Beratungsstellen im Heimat- oder Zielland
- sind Ansprechpartner*innen für Initiativen, Beratungsstellen und Kirchengemeinden bei potenziell problematischen Abschiebungen (z.B. bei Suizidgefahr, Trennung von Familien, Krankheiten, Verletzung der Kinderrechte/ Kindeswohlgefährdung und Hinweisen auf offensichtliche Verfahrensmängel)
- arbeiten zusammen mit der Evangelischen und Katholischen Flughafenseelsorge und dem Kirchlichen Sozialdienst für Passagiere der Diakonie Frankfurt und Offenbach
- berichten regelmäßig dem „Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main“
- verfassen einmal jährlich den Tätigkeitsbericht, welcher dem Forum zur Kenntnisnahme vorgelegt und im Anschluss veröffentlicht wird
- Außenstehende, die den Vorwurf einer Verletzung humanitärer Ansprüche oder des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit dem Vollzug von Abschiebungen erheben, können die Abschiebungsbeobachter*innen kontaktieren

Angesichts der hohen Zahl der Abschiebungen vom Frankfurter Flughafen können die Abschiebungsbeobachter*innen nur bei ausgewählten Abschiebungen, z.B. im Zusammenhang mit Kindern, vulnerablen Gruppen und bei Sammelrückführungen (Charter) anwesend sein und diese dokumentieren. Außerdem werden je nach

² Richtlinie 2008/115/EG, Art. 8 Abs. 6.

³ Siehe hierzu VO (EU) 2024/1356 u. für Grenzverfahren VO (EU) 2024/1348 Art. 43 Abs. 4.

politischer Lage besondere Zielländer fokussiert. Die Dokumentation geschieht insbesondere im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen die Verhältnismäßigkeit eingesetzter Mittel und Verletzungen humanitärer Ansprüche. Die Abschiebungsbeobachter*innen begleiten die Bundespolizei auch bei der Betreuung von Betroffenen im Rückführungsbereich und werden gegebenenfalls deeskalierend tätig.

Die Abschiebungsbeobachter*innen haben kein eigenes Initiativrecht. Sie greifen also nicht aktiv in Abschiebungsmaßnahmen ein. Sie haben aber eine Interventionsmöglichkeit über die Gruppen-, Dienstgruppen- und Inspektionsleitung der Bundespolizei. Dieser Austausch erfolgt regelmäßig und konstruktiv.

Kooperationen und Vernetzungen

Es finden regelmäßige Vernetzungstreffen und Videokonferenzen mit den unabhängigen Abschiebungsbeobachter*innen der Standorte in Köln/Bonn, Düsseldorf, Berlin, Hamburg und Leipzig statt. Hier werden Themenschwerpunkte für das Jahr gesetzt und bundesweite Problemfelder identifiziert und besprochen.

Des Weiteren unterhalten die Abschiebungsbeobachter*innen Kontakte zur Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter⁴ sowie zu einigen Monitor*innen aus dem internationalen Frontex⁵-Monitoring-Pool.

Die Abschiebungsbeobachtung ist stetig damit beschäftigt, Netzwerke zu Hilfsorganisationen im Zielland auszubauen und diese regelmäßig zu aktualisieren. So sind die Beobachter*innen mit bundesweiten und europäischen Flüchtlingsorganisationen gut vernetzt, beispielsweise mit der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH), die auch Kooperationsstellen nach Italien unterhält⁶. Weitere Kontakte zu internationalen Caritas-Stellen, der International Organisation für Migration (IOM) und vielen NGOs werden ebenso gepflegt.

Zunehmend werden Betroffene unterstützt, im Zielland Hilfsangebote zu finden. Eine flächendeckende Unterstützung von mittellosen Menschen nach der Abschiebung kann aber nicht gewährleistet werden.

Die Abschiebungsbeobachtung konnte ihre Arbeit bei internen Schulungen der Bundespolizei sowie der eingesetzten Beamten von Frontex vorstellen.

Weitere Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung erfolgte beim Neunten Katholischen Flüchtlingsgipfel im Mai 2025 in Mainz sowie bei einer Austauschkonferenz im Oktober 2025 der unterfränkischen Beratungsstellen des Caritasverbandes in Würzburg.

⁴ Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Viktoriastr. 35, 65189 Wiesbaden.

⁵ Frontex (frontières extérieures) ist die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache. Sie ist in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der EU-Außengrenzen, hat inzwischen auch eine vergleichsweise große Abteilung für Rückführungsmaßnahmen.

⁶ Dublin Returnee Monitoring Projekt, Weyermannsstr. 10, CH 3001 Bern.

Anlässlich des Tages der Menschenrechte nahm die Abschiebungsbeobachtung auf Einladung der Bürgermeisterin, Dezernentin für Diversität, Antidiskriminierung und gesellschaftlicher Zusammenhalt der Stadt Frankfurt, Frau Dr. Eskandari-Grünberg, bei einem Themenabend und einer anschließenden Podiumsdiskussion im Dezember 2025 teil.

2. Das Forum für Abschiebungsbeobachtung Frankfurt am Main

Die Arbeit der Abschiebungsbeobachtung wird durch das Forum Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt am Main (FAFF) begleitet. Dieses wurde ebenfalls 2006 gegründet. In den Forumssitzungen werden grundsätzliche Themen, Einzelfälle und die Chartermaßnahmen des vergangenen Quartals besprochen.

Aufgaben und Zusammensetzung des FAFF

Das FAFF hat folgende Aufgaben:

- Gegenseitige Information, um mehr Transparenz im Gesamtverfahren und Sachaufklärung im Einzelfall zu erreichen
- Aufgreifen behaupteter Verstöße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verletzungen humanitärer Ansprüche bei Rückführungen
- Anregung von sachgerechten Verbesserungen beim Vollzug von Rückführungen

Dem Forum gehört jeweils ein*e Vertreter*in folgender Institutionen und Initiativen an:

- Amnesty International
- Bundespolizeiinspektion/ Bundespolizeidirektion am Flughafen Frankfurt am Main
- Caritasverband Frankfurt e. V.
- Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.
- Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)
- Diakonie Hessen
- Evangelischer Regionalverband Frankfurt und Offenbach/Diakonie Frankfurt und Offenbach
- Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Evangelisches Büro der Kirchen in Hessen
- Hessischer Flüchtlingsrat
- Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen
- Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport
- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) in Rheinland-Pfalz
- PRO ASYL

Sowie als ständige Gäste:

- Abschiebungsbeobachter*innen
- Evangelische und Katholische Flughafenseelsorge
- Menschenrechts- und Rassismusbeauftragte*r der Landesärztekammer Hessen

Das FAFF wird auf Einladung der Moderatorin in der Regel drei- bis viermal im Jahr zusammengerufen.

2025 fanden vier Sitzungen des Forums statt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; die Teilnehmer*innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beschlüsse/ Empfehlungen des FAFF werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

Das Forum behandelt vorrangig Themen, die den unmittelbaren Vollzug von Rückführungen betreffen. Alle personenbezogenen Daten unterliegen dem Datenschutz.

Es besteht die Möglichkeit, Gäste zu verschiedenen Fachthemen ins Forum einzuladen, um in einen professionellen Austausch zu treten.

2025 war ein Mitarbeiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eingeladen, um Fragen und Probleme im Zusammenhang mit Dublin Überstellungen zu erörtern.

In den Ausführungen des BAMF wurde deutlich, mit welchen logistischen Herausforderungen die Planung einer Überstellung konfrontiert ist, wobei persönliche Belange von Menschen häufig eine untergeordnete Rolle spielen.

In den letzten Jahren wurde die Rolle der Ärzt*innen im Vollzug aufgrund wiederkehrender Problematiken in vorgestellten Fällen kontrovers diskutiert. Hier bereicherte die Expertise der Menschenrechts- und Rassismusbeauftragten der Landesärztekammer Hessen die Diskussion erheblich.

Die Abschiebebeobachtung berichtet im Forum über beobachtete Fälle als auch Sachverhalte, die ihr von Außenstehenden zugetragen wurden.

Im weiteren Verlauf bittet die Geschäftsführung des FAFF die jeweils zuständige Behörde um Stellungnahme. Die Rückmeldungen aus anderen Bundesländern sind teilweise schwierig. So fühlt sich u.a. Baden-Württemberg nicht auskunftsberechtigt gegenüber dem Gremium.

Zum Zweck der Aufklärung zu Abschiebungen in 2025 hat das Forum insgesamt neun Schreiben an zuständige Behörden gerichtet mit der Bitte um Stellungnahme zu bestimmten Problemfeldern, die sich während der Abschiebungsprozesse zeigten. In vier Fällen wurden Fragen bezüglich der Abschiebemaßnahmen beantwortet und

konnten für die Aufklärung innerhalb des Forums genutzt werden. Insbesondere im Zuständigkeitsbereich eines Regierungspräsidiums aus Baden-Württemberg häuften sich Rückfragen; bedauerlicherweise war dieses nicht zur Zusammenarbeit bereit.

Die Schreiben betrafen häufig Themen wie Kindeswohl, Familientrennungen, und gesundheitliche Problemlagen.

II. Statistik und Zahlen 2025

Im Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025 wurden 22.787 Personen aus Deutschland abgeschoben⁷, davon 19.897 auf dem Luftweg (7.696 vom Frankfurter Flughafen aus⁸) sowie 2.813 auf dem Land- und 77 Abschiebungen auf dem Seeweg⁹. Abschiebungen auf dem Land- und Seeweg werden von der kirchlichen Abschiebungsbeobachtung nicht abgedeckt. 2023 betrug die Zahl der bundesweiten Abschiebungen 16.430¹⁰. Im Jahr 2024 waren es 20.084 Personen¹¹.

Von den abgeschobenen Personen waren 3.575 weiblich und 3.628 minderjährig (Hauptzielländer Georgien 456, Türkei 361, Nordmazedonien 331)¹².

Darunter waren 5.377 Überstellungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung in andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union beziehungsweise Schengen- Staaten¹³.

Von Dublin-Überstellungen (in obigen Zahlen enthalten) waren vor allem Menschen aus Afghanistan (990), der Türkei (537), Syrien (591), der Russischen Föderation (318), Guinea (223) und Marokko (181) betroffen¹⁴.

Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung fanden hauptsächlich in die Staaten Frankreich (1.024), Spanien (878) und Kroatien (572) statt¹⁵. Nach Italien gab es trotz Aufnahmestopp dennoch eine Überstellung nach der Dublin-III-Verordnung im Jahr 2025.¹⁶

Die am stärksten vertretenen Herkunftsstaaten bei Überstellungen von Asylsuchenden waren Afghanistan (990), Syrien/Arabische Republik (591), Türkei (537), Algerien (384) und die Russische Föderation (318)¹⁷.

Vom Flughafen Frankfurt am Main wurden 7.696 Menschen abgeschoben¹⁸, gefolgt von den Flughäfen Düsseldorf mit 2.934, Berlin-Brandenburg mit 2.591, München mit 2.456, Hamburg mit 1.093 sowie Hannover mit 908 Abschiebungen und Leipzig-Halle

⁷ BT-Drucks 21/4103, S. 2.

⁸ BT-Drucks. 21/4103, S. 6.

⁹ BT-Drucks 21/4103, S.5.

¹⁰ BT-Drucks 20/11471, S. 1.

¹¹ BT-Druck 20/11471, S. 1.

¹² BT-Drucks 21/4103, S. 5/6.

¹³ BT-Drucks 21/4103, S.7.

¹⁴ BT-Drucks 21/4103, S.8.

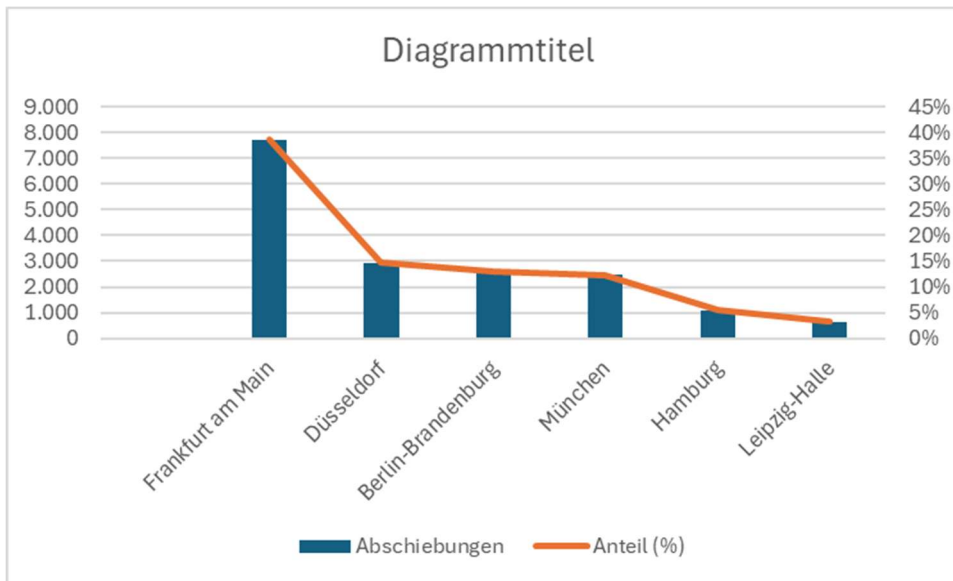
¹⁵ BT-Drucks 21/4103, S.7.

¹⁶ BT-Drucks 21/4103, S. 7.

¹⁷ BT-Drucks 21/4103, S. 8.

¹⁸ BT-Drucks. 21/4103, S.6

mit 654¹⁹ . Der Anstieg vollzogener Abschiebungen verteilt sich im Vergleich zum Vorjahr gleichmäßig über alle Flughäfen.



Abschiebungen nach Flughäfen

Gesamtzahl der Abschiebungen: 19.897

Verteilung nach Flughafen:

Flughafen	Abschiebungen	Anteil (%)
Frankfurt am Main	7.696	38,67%
Düsseldorf	2.934	14,74%
Berlin-Brandenburg	2.591	13,02%
München	2.456	12,34%
Hamburg	1.093	5,49%
Leipzig-Halle	654	3,2%

Zurückschiebung

Bundesweit kam es im Jahr 2025 zu 1.160 Zurückschiebungen²⁰. Der Großteil der Zurückschiebungen erfolgte auf dem Landweg (935 Personen). Auf dem Luftweg fanden 176 Zurückschiebungen statt.

¹⁹ BT-Drucks. 21/4103, S.6.

²⁰ BT-Drucks.21/4103, S. 10.

Am Flughafen Frankfurt am Main wurden 7 Zurückschiebungen vollzogen²¹. Es wurden 298 Minderjährige zurückgeschoben, davon 36 Personen in Begleitung und 262 Personen ohne Erziehungsberechtigten²².

Nichtvollzug (Scheitern) beziehungsweise Abbruch der Maßnahmen

Die Abschiebungsbeobachtung konnte im Jahr 2025 Abbrüche aufgrund aktiven und passiven Widerstands, aufgrund einer Mitnahmeverweigerung durch das Flugpersonal und der Übernahmeverweigerung durch die Bundespolizei beobachten. Auch medizinische Gründe führten zu Abbrüchen der Maßnahmen. Einige wenige Maßnahmen wurden von den Verwaltungsgerichten auf dem Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gestoppt.

Die Beobachtungen decken sich mit den Gründen, die landesweit im Jahr 2025 registriert wurden. Insgesamt scheiterten bundesweit 1.593 Abschiebungen, 326 davon waren Dublin-Überstellungen, während oder nach Übergabe an die Bundespolizei²³. Die Gründe für diese Abbrüche sind wie folgt angegeben:

- Die Bundespolizei lehnte 89 Personen ab, davon 36 Personen, die im Dublin-Verfahren überstellt werden sollten, und eine Person bei einer Chartermaßnahme²⁴.
- 79 scheiterten aufgrund aktiven Widerstands der Betroffenen, davon 11 Dublin-Maßnahmen²⁵. 221 scheiterten aufgrund passiven Widerstands der Betroffenen, davon 42 Dublin-Maßnahmen²⁶.
- 132 Maßnahmen (davon 45 Dublin-Überstellungen und 2 während einer Chartermaßnahme) scheiterten aufgrund von medizinischen Bedenken²⁷.
- In 510 Fällen (davon 70 Dublin-Überstellungen) verweigerte die Fluggesellschaft oder der*die Flugkapitän*in die Mitnahme²⁸.
- 85 Maßnahmen (5 bei Dublin-Überstellungen und 19 bei einer Chartermaßnahme) wurden aufgrund von eingelegten Rechtsmitteln abgebrochen²⁹.
- 38 Maßnahmen (davon 6 Dublin-Überstellungen) scheiterten aufgrund von (versuchter) Selbstverletzung³⁰.

²¹ BT-Druck 21/4103, S.10.

²² BT-Druck 21/4103, S. 11.

²³ BT-Drucks. 21/4103, S. 14.

²⁴ Ebd.

²⁵ Ebd.

²⁶ Ebd.

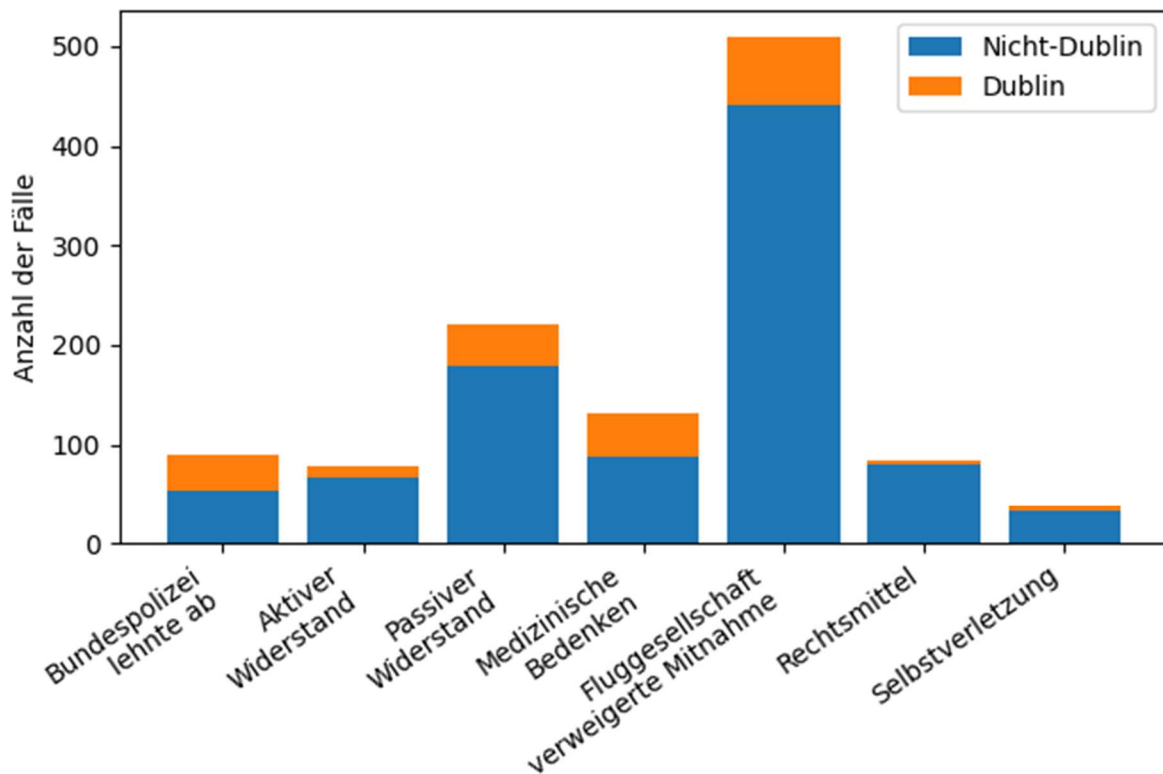
²⁷ Ebd.

²⁸ Ebd.

²⁹ Ebd.

³⁰ BT-Drucks. 21/4103, S.15.

Gründe für gescheiterte Abschiebungen (2025) Dublin vs. Nicht-Dublin



Gescheiterte Abschiebungen werden weder nach Bundesland noch nach Flughafen differenziert in einer Statistik erfasst.

Anwendung von Zwangsmaßnahmen

Im Jahr 2025 wurden bei 1.663 Personen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt³¹ durch die Bundespolizei eingesetzt, in 68 Fällen handelte es sich dabei um Dublin-Überstellungen (380 davon auf Charterflügen und 1.283 auf Linienflügen)³².

Zum Einsatz von Zwangsmitteln existieren keine flughafenspezifischen Statistiken.

³¹ Für den Bereich Rückführung zugelassene Hilfsmittel sind Hand- und Fußfesseln in Plastik, Klett oder Stahl sowie der Festhaltegurt und Kopf- und Beißschutz (Best-Rück-Luft 2.2.3, S. 25). Stahlfesseln kommen am Frankfurter Flughafen nicht zum Einsatz.

³² BT-Drucks. 21/4103, S. 16.

III. Beobachtung

Die Abschiebungsbeobachter*innen am Flughafen Frankfurt am Main haben vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 circa 2.000 Menschen bei Rückführungsmaßnahmen beobachtet. Dies umfasst sowohl Einzel- als auch Sammelmaßnahmen. Der starke Anstieg von beobachteten Personen in absoluten Zahlen hängt damit zusammen, wie viele Menschen pro begleitete Maßnahme abgeschoben wurden. So wurden eine Vielzahl von großen Familienverbänden mit 8 oder mehr Einzelpersonen beobachtet. Zudem hat sich die Anzahl der Chartermaßnahmen, die vollzogen und beobachtet wurden, wiederum deutlich erhöht.

Auch die Anzahl der beobachteten Familientrennungen im Jahr 2025 hat erneut zugenommen. Mehrfach haben Betroffene am Flughafen zudem von bestehenden Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen berichtet.

Einige Betroffene wurden direkt am Arbeitsplatz abgeholt, um der Abschiebung zugeführt zu werden. Eine besorgniserregende Entwicklung ist allerdings, dass eine deutliche Zunahme an Personen zu erkennen ist, die ohne Gepäck zum Flughafen gebracht werden, wie bereits im Jahr 2024. Außerdem fällt auf, dass Menschen nur mangelhaft bekleidet sind. Dies betrifft sowohl Erwachsene als auch Kinder.

Trotz der teilweise angespannten Situation ist die Bundespolizei bemüht, verbal zu deeskalieren und von Fesselungen abzusehen. Rückzuführende wurden i.d.R. auf Augenhöhe angesprochen. Die Möglichkeit zu telefonieren wurde gewährt.

Die Möglichkeit des Rauchens wurde, wenn möglich, gewährt.

Manchmal kamen Beamt*innen eigenständig auf die Beobachter*innen zu, um nach Kontaktadressen für Betroffene zu fragen.

Die Bundespolizei achtet darauf, bei Familien und weiblichen Betroffenen vorrangig Beamtinnen zur Begleitung einzusetzen. Traten im Vorfeld der Ankunft am Flughafen bereits Probleme auf, wie z. B. unzureichende Bekleidung oder fehlende Barmittel und Gepäck, waren Beamt*innen bemüht, Probleme zu lösen oder zu mindern.

So wurde in Frankfurt bei Bedarf die Kleiderkammer genutzt, die eigens durch die Abschiebungsbeobachtung und private Sachspenden unterhalten wird. Bei Mittellosigkeit können die Beamt*innen Kontakt zur Abschiebungsbeobachtung aufnehmen, um kleinere Geldbeträge für Betroffene auszahlen zu lassen.

Kritisch bleiben die Versorgung der Menschen mit Wasser und Nahrung bei langen Weg- und Wartezeiten, aber auch der Transport und die Mittellosigkeit nach dem Scheitern einer Maßnahme. Der kirchliche Sozialdienst für Passagiere am Flughafen wird hier sehr oft unterstützend tätig. Die Menschen werden versorgt und erhalten Unterstützung für die Weiterreise.

Die besonderen Spezialbedarfe von Menschen mit chronischen Krankheiten und/oder Behinderungen werden von den Beamt*innen oftmals nicht erkannt. Der Infodruck

durch Zuführungskräfte fehlt und/oder ist unvollständig. Entsprechend kann ihnen nicht adäquat begegnet werden.

Dies gilt auch für den Umgang mit Kindern. Auch eine kindgerechte Ansprache fällt den Beamt*innen mitunter schwer. Die Qualität des Umgangs schwankt stark.

Wie auch im Tätigkeitsbericht 2024 beschrieben, bleibt kritisch zu sehen, dass Kinder als Sprachmittler*innen zwischen Eltern und Bundespolizei fungieren. Hier könnte durch digitale Hilfsmittel oder fernmündliche Dolmetscherdienste leicht Abhilfe geschaffen werden.

1. Familientrennungen und Kindeswohlgefährdung

Maßnahme vom 14.05.2025 Zielland Türkei, türkische Familie (Mutter mit drei Kindern), Nachtabholung, Kindeswohlgefährdung

Eine türkische Familie sollte nach Istanbul abgeschoben werden.

Bei der betroffenen Familie handelt es sich um die 37-jährige Mutter sowie deren drei minderjährige Kinder: einen 16-jährigen Sohn, eine 13-jährige Tochter und einen 8-jährigen Sohn. Der Kindesvater war zum Zeitpunkt des polizeilichen Zugriffs nicht anwesend.

Die Familie verfügte zum Zeitpunkt der geplanten Rückführung über einen Geldbetrag in Höhe von 235,00 Euro.

Im Rahmen der Durchführung der Rückführungsmaßnahme kam es bei dem 16-jährigen Sohn noch vor dem Einstieg in das Luftfahrzeug, während er sich im Polizeifahrzeug befand, zu einem gesundheitlichen Zusammenbruch.

Nach Angaben des anwesenden Frontex Beamten zeigte der Jugendliche starkes Zittern sowie einen deutlich erhöhten Puls. Infolge dieses Vorfalls wurde die Rückführungsmaßnahme abgebrochen.

Auch die Mutter reagierte im weiteren Verlauf mit erheblichen psychosomatischen Beschwerden.

Sie war zeitweise nicht mehr in der Lage, selbstständig zu gehen. Ein eingesetzter Beamter stellte ihr daraufhin einen Rollstuhl zur Verfügung. Bereits auf dem Weg von dem Polizeifahrzeug zu den Räumlichkeiten der Rückführung war die Mutter nicht in der Lage, die Strecke eigenständig zu Fuß zurückzulegen und musste im Rollstuhl transportiert werden.

Nach Beendigung der Rückabwicklung der Maßnahme wurde der Familie eine Anlaufbescheinigung³³ ausgestellt und sie wurde entlassen. Der körperliche Zustand der Mutter ließ erkennen, dass eine medizinische Versorgung angezeigt gewesen wäre.

Die Abschiebungsbeobachtung konnte wegen eines weiteren Einsatzes nicht weiterbeobachtet, aber zum Zeitpunkt der Entlassung aus den Räumlichkeiten der Rückführung war nicht gesichert, dass die Familie weitere Hilfe erhält.

Aufgrund einer weiteren zeitgleich stattfindenden Maßnahme war es der Abschiebungsbeobachtung nicht möglich, die Familie im Anschluss weiter zu begleiten.

³³ Die Anlaufbescheinigung ist ein formloses Dokument für Asylsuchende in Deutschland.

Maßnahme vom 10.02.2025, Zielland Kroatien, türkische Familie (Mutter mit neun Kindern), Familientrennung, Kindeswohlgefährdung, fehlendes Gepäck, Verpflegung und Unterkunft,

Im Februar 2025 wurde im Rahmen einer Dublinüberstellung eine zehnköpfige Familie nach Zagreb überstellt.

Nach Angaben der beteiligten Behörden erfolgte die Durchführung aufgrund einer Auflage der Fluggesellschaft ausschließlich mit Sicherheitsbegleitung. Die Bundespolizei führte hierzu aus, dass auf entsprechende Vorgaben der Airline kein Einfluss bestehe. Es handelte sich um eine Familie mit acht minderjährigen Kindern im Alter zwischen 5 und 16 Jahren.

Der Vater war in Griechenland registriert und durfte nicht gemeinsam mit seiner Familie reisen. Die Mutter war in Kroatien registriert und wurde gegen 02:00 Uhr nachts gemeinsam mit den Kindern abgeholt.

Aufgrund der Registrierung der Eltern in unterschiedlichen Mitgliedstaaten kam es faktisch zu einer dauerhaften Trennung der Kernfamilie, obwohl die Dublin-III-Verordnung Familieneinheit als Kriterium höher wertet.

Die Familie verfügte – mit Ausnahme von 6 Schulranzen – über kein weiteres Gepäck.

Sämtliche Familienmitglieder waren im sogenannten Zwiebellook gekleidet, um das fehlende Gepäck und die fehlenden Transportmöglichkeiten zu kompensieren. Die Abschiebungsbeobachtung stellte der Familie einen zusätzlichen gepackten Koffer zur Verfügung, der zuvor in den Räumlichkeiten der Rückführung mit gespendeten Kleidungsstücken bestückt worden war.

Die Kommunikation während der Maßnahme erfolgte unter Mitwirkung einer Beamtin mit türkischen Sprachkenntnissen sowie unter Hinzuziehung des 16-jährigen Sohnes als sprachliche Unterstützung gemeinsam mit der Abschiebungsbeobachtung.

Nach hiesiger Bewertung wurde dem Kindeswohl nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Die nächtliche Durchführung, die unzureichende Vorbereitungsmöglichkeit sowie die Trennung der Eltern stellen erhebliche Belastungsfaktoren dar.

Ferner wurde der Familie zunächst keinerlei Verpflegung zur Verfügung gestellt. Erst auf ausdrückliche Nachfrage der Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt erhielten die Kinder Cracker, Kekse sowie Wasser. Hierbei handelt es sich nicht um eine angemessene und kindgerechte Verpflegung, sondern lediglich um eine kurzfristige Stillung des akuten Hungergefühls.

Seitens der Bundespolizei wurde ausgeführt, dass bei Überstellung mittels Linienflüge keine eigene Verpflegung bereitgestellt werde. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass auf europäischen Linienflügen regelmäßig keine kostenlose Bordverpflegung vorgesehen sei. Für die Aufenthaltsdauer am Flughafen könne gegebenenfalls eine Verpflegung durch kirchliche Einrichtungen ermöglicht werden.

Das zuständige Regierungspräsidium führte ergänzend aus, dass die Ausländerbehörden grundsätzlich angehalten seien, in Fällen der Rückführung von Familien mit minderjährigen Kindern bereits bei Abholung eine angemessene Verpflegung bereitzustellen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die grundsätzliche Frage, wie seitens der zuständigen Behörden sichergestellt wird, dass insbesondere Familien mit minderjährigen Kindern während der gesamten Maßnahme – von der Abholung bis zur Ankunft – zuverlässig mit Essen und Getränken versorgt werden. Eine klare Zuständigkeitsregelung und verbindliche organisatorische Vorkehrungen erscheinen erforderlich, um eine menschenwürdige Durchführung der Maßnahme zu gewährleisten.

Eine realistische Möglichkeit, persönliche Gegenstände in angemessenem Umfang zu packen, bestand nach dem Bericht der Familie nicht. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, weshalb der Familie keine ausreichende Zeit oder Gelegenheit eingeräumt wurde, notwendige Kleidung und persönliche Bedarfsgegenstände zusammenzustellen.

Entsprechend sind alle am Abschiebungsprozess beteiligten Akteure (Ausländerbehörde, Erstaufnahmeeinrichtungen, Landespolizei, Bundespolizei, etc.) verpflichtet, das Wohl des Kindes als vorrangigen Gesichtspunkt bei allen Maßnahmen zu betrachten. Kindeswohlgefährdungen während der Abschiebung treten vor allem dann auf, wenn Familientrennungen vollzogen werden sollen, Kinder als Sprachmittler*innen zwischen ihren Eltern und den Behörden dienen, sie in Kontakt mit Straftäter*innen und psychisch erkrankten Menschen kommen oder Fesselungen beobachten müssen.

Gleichzeitig sind Kinder immer häufiger von Familientrennungen in unterschiedlicher Konstellation betroffen. Oftmals wurde ein Elternteil mit oder ohne weitere Kinder zurückgelassen, in Einzelfällen wurden auch Kinder in der Obhut des Jugendamtes allein in Deutschland zurückgelassen. Kommt es zu einer Familientrennung, ist es oftmals unklar, wann die Familienzusammenführung erfolgen kann. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Menschen im Rahmen einer Dublin-Überstellung gar nicht die Möglichkeit haben, eigenständig in den zuständigen Staat auszureisen. Fälle, die das Kindeswohl tangieren, werden regelmäßig beobachtet.

Die Abschiebungsbeobachtung hält insbesondere die Nachtabholung für problematisch, da damit das Kindeswohl verletzt wird und zu einer starken Verängstigung für Kinder führte. Eine Nachtabholung der Betroffenen hätte oft vermieden werden können. Entsprechende Flugverbindungen vom Frankfurter Flughafen aus sind auch zu späterer Tageszeit möglich.

2. Problematiken der Zuführung

Maßnahme vom 26.03.2025, Zielland Bulgarien, syrische Staatsangehörige, laufende medizinische Behandlung, ungeklärte Weiterversorgung,

In einem weiteren Fall wurde eine 62-jährige syrische Staatsangehörige im März 2025 nach Bulgarien abgeschoben.

Die Betroffene wurde gegen 03:00 Uhr von der Polizei abgeholt. Wegen Bauchschmerzen wurde durch den Sohn ein RTW gerufen und die Betroffene in ein Krankenhaus verbracht. Bevor der Befund des dortigen Abdomen-CT bekannt

gewesen war, wurde die Betroffene von der Polizei zum Flughafen Frankfurt gebracht. Laut Klinik sollte am Flughafen eine weitere Untersuchung erfolgen, diese hat nicht stattgefunden, obwohl ein Arzt die Maßnahme begleitete.

Dem am Krankenhaus wartenden Sohn der Betroffenen sei bis 09:00 Uhr nicht mitgeteilt worden, dass seine Mutter bereits abgeschoben wurde. Die Betroffene hatte keinerlei Gepäck bei sich. Der Sohn konnte seine Mutter erst nach fünf Tagen vor Ort in Bulgarien ausfindig machen. Sie sei unter prekären Bedingungen untergebracht und habe unter Bauchschmerzen und einem Lendenwirbelsäulensyndrom gelitten. Sie habe nur Schmerzmittel erhalten.

Aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung durfte die Betroffene wieder in das Bundesgebiet einreisen.

Ein „fit-to-fly³⁴“ habe vorgelegen. Diese konnte durch die Abschiebungsbeobachtung jedoch nicht eingesehen werden.

Maßnahme vom 10.02.2025, Zielland Griechenland, afghanischer Staatsangehöriger, mittellos

Ein afghanischer Staatsangehöriger wurde im Rahmen einer Rückführungsmaßnahme nach Athen überstellt.

Der Betroffene wies vor Durchführung der Maßnahme darauf hin, dass sich auf seiner Bezahlkarte noch ein Guthaben befinde. Die Bezahlkarte wurde ihm im Zuge der Maßnahme durch die eingesetzten Beamten abgenommen. Stattdessen wurde ihm ein Betrag in Höhe von 50,00 Euro als sogenanntes Handgeld ausgezahlt.

Es stellt sich die rechtliche Frage, ob Personen einen Anspruch darauf haben, über das auf ihrer Bezahlkarte oder Bankkarte befindliche Guthaben vor Durchführung der Rückführung frei verfügen zu können.

Zu prüfen ist insbesondere, ob die zuständigen Behörden verpflichtet sind, dem Betroffenen vor der Überstellung die Möglichkeit einzuräumen, das vorhandene Guthaben vollständig oder zumindest anteilig abzuheben. Dabei ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass es sich bei dem auf der Bezahlkarte verbuchten Betrag um das Eigentum des Rückzuführenden handelt. Eine Einschränkung der Verfügungsmöglichkeit bedarf einer tragfähigen gesetzlichen Grundlage und muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Maßnahme vom 14.05.2025, Zielland Türkei, Familie (Eltern, vier Kinder) Nachtabschub, Mittellosigkeit

Im Mai 2025 wurde eine türkische Familie abgeschoben. Die Betroffenen wurden um 02:30 Uhr aus unmittelbarer Nähe zum Frankfurter Flughafen abgeholt und um 07:05 Uhr abgeschoben.

³⁴ Ein fit-to-fly-Attest (auch Flugtauglichkeitsbescheinigung) ist ein ärztliches Dokument, das bestätigt, dass eine Person gesundheitlich in der Lage ist, an einem Flug teilzunehmen.

Sie sind nicht ausreichend gepflegt gewesen und hatten nur 20,00 Euro Handgeld mit sich geführt.

3. Rolle der Ärzt*innen

Die Rolle von Ärzt*innen im Vollzug von Abschiebungen bedarf besonderer Beobachtung. Bei Chartermaßnahmen und bei Einzelmaßnahmen werden Ärzt*innen nach Bedarfslage von den Ausländerbehörden beauftragt. Es ist möglich, Menschen nur bis zum Flughafen ärztlich begleiten zu lassen, auf dem Luftweg oder während des gesamten Vollzugs von Abholung bis Übergabe.

Aus der Beobachtung kann der Eindruck entstehen, dass hinzugezogene Ärzt*innen häufig medizinische Entscheidungen im Sinne des Vollzugs treffen, losgelöst vom tatsächlich beobachtbaren Zustand der Betroffenen.

Maßnahme vom 16.04.2025, Zielland: Großbritannien britische Staatsangehörige, psychische Erkrankung, Obdachlosigkeit

Eine britische Staatsangehörige, 54 Jahre, wurde im April 2025 abgeschoben. Die Betroffene war offensichtlich psychisch krank. Die Frau war aus einer Obdachlosenunterkunft abgeholt worden. Es sei kurzfristig neben der ärztlichen auch eine polizeiliche Begleitung für den Flug anberaumt worden. Der Arzt nahm hierbei aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung seine Pflichten als Arzt nicht wahr. Stattdessen wurde ein Fit-to Fly ausgestellt.

Der Flugzeugführer habe wegen der starken Auffälligkeit der Betroffenen die Mitnahme jedoch verweigert. Obwohl die Betroffene aus der Maßnahme entlassen werden sollte, konnte die BPOL sie davon überzeugen, sich in einer psychiatrischen Klinik vorzustellen, wohin sie gebracht werden konnte.

Maßnahme vom 20.05.2025, Zielland: Äthiopien, mehrere Einzelfälle, Abschiebung aus der psychiatrischen Klinik, fehlende persönliche Dokumente und Medikamente

Für einen Charter im Mai 2025 nach Äthiopien wurden 4 Personen aus der Haft zugeführt. Jede Person hatte einen Betrag in Höhe von 200 Euro Handgeld erhalten. Zwei Fälle sollen näher beleuchtet werden.

- Ein 45-jähriger Mann wurde aus einer psychiatrischen Tagesklinik abgeholt. Er lebte seit 34 Jahren in Deutschland und hat keine Familie in Äthiopien. Trotz deutlicher Symptome und einem langjährigen Aufenthalt in der Psychiatrie wurde er vom Arzt vor Ort als flugfähig erachtet.
- Ein 33-jähriger Mann wurde aus der Strafhaft zugeführt und über mehrere Justizvollzugsanstalten verschoben. Durch den mehrfachen Ortswechsel ging der Polizeibehörde ein Gepäckstück verloren. Darin befanden sich

medizinische Unterlagen und für die Behandlung einer Hepatitis-B erforderlichen Medikamente. Das Gepäck mit den Unterlagen wurde nicht mehr gefunden. Nach Aussage der betroffenen Person bestand die Hepatitis B Erkrankung weiterhin. Dennoch wurde vom Arzt vor Ort das fit-to-fly ausgestellt.

Chartermaßnahme vom 27.02.2025, Zielland: Nord-Mazedonien/ Kosovo, psychische Erkrankungen, Opfer einer schweren Straftat (Vergewaltigung), Risikoschwangerschaft

Im Rahmen der Chatterückführung nach Nord-Mazedonien und in den Kosovo befand sich unter den Rückzuführenden eine im Jahr 1995 geborene Frau im siebten Monat ihrer Schwangerschaft.

Die Betroffene hatte im Vorfeld bereits einen mehrtägigen Krankenhausaufenthalt aufgrund schwangerschaftsbedingter Komplikationen hinter sich. Es bestand eine Risikoschwangerschaft.

Vor Durchführung der geplanten Maßnahme kam es zu intensiven fachlichen Erörterungen zwischen den behandelnden beziehungsweise begleitenden Ärzten, der Bundespolizei sowie Vertretern der zuständigen Behörden. Gegenstand der Diskussion war die Frage, ob und unter welchen medizinischen und organisatorischen Voraussetzungen eine Rückführung vertretbar sei.

Es wurden verschiedene Optionen erörtert, unter anderem eine mögliche Anpassung der Flugroute, die Erwägung technischer und organisatorischer Vorkehrungen für eine etwaige Notlandung sowie die Nutzung besonderer Sitzmöglichkeiten (z. B. Business-Class-Sitze), um die körperliche Belastung während des Fluges zu reduzieren und die Rückführung dennoch zu ermöglichen. Dies erfolgte auf Rat der Ärzte, da die medizinische Vertretbarkeit nicht durch die Bundespolizei festgelegt werden kann.

Maßnahme vom 09.09.2025, Zielland Iran, iranische Familie (Eltern, 2 Kinder),

In einem Fall wurde eine iranische Familie zum Flughafen gebracht. Der Vater war mit Medikamenten ausgestattet und zuvor im Krankenhaus behandelt worden. Er erlitt vor der Dienststelle einen Anfall. Die BPol rief den Begleitarzt einer anderen Maßnahme dazu. Der Arzt regte die Familientrennung an, was die Beamten ablehnten. Der Betroffene wurde zur Dienststelle zurückgebracht und auf einer Matte abgelegt, er war nicht ansprechbar. Der minderjährige Sohn wurde gebeten zu dolmetschen, mit der Äußerung, der Vater solle „mit dem Theater aufhören“. Der Mann wurde nicht erneut medizinisch begutachtet. Die Familie wurde ebenfalls nicht mehr medizinisch begutachtet, sondern in das Terminal entlassen.

Bei dem Mann wurde inzwischen eine Epilepsie diagnostiziert.

Der letztgenannte Fall verdeutlicht in besonderer Weise die Notwendigkeit einer klaren Abgrenzung und Definition der ärztlichen Rolle im Kontext von Rückführungsmaßnahmen. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, inwieweit der hippokratische Eid im Rahmen der Abschiebung und des Vollzugsgeschehens umgesetzt wird oder ob Ärzt*innen faktisch eine funktionale Rolle übernehmen.

Unabhängig von dieser strukturellen Diskussion ist zu betonen, dass medizinische Entscheidungen ausschließlich nach fachlichen Kriterien und unter Beachtung der ärztlichen Berufsordnung sowie des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu treffen sind.

Insbesondere ist an den leitenden Maßstab zu erinnern, dass eine Rückführung nicht „um jeden Preis“ erfolgen darf.³⁵

Der Schutz von Leben und Gesundheit – insbesondere bei vulnerablen Personen wie Schwangeren mit Risikokonstellationen – muss oberste Priorität haben.

4. Gescheiterte Abschiebungen

Nicht jede Maßnahme kann nach Übergabe an die Bundespolizei final vollzogen werden. Eine Vielzahl von Gründen kann zum Scheitern führen, eine Aufschlüsselung findet sich weiter oben. Es entstehen in diesem Kontext wiederkehrende Problematiken bezüglich der Zuständigkeit für den Rücktransport. Dies ist besonders erheblich für Familien mit Kindern und/oder vielen Gepäckstücken, die bei der Rückreise auf sich allein gestellt sind, oder bei Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und Schwangere.

Hier konnte die Abschiebungsbeobachtung teilweise helfen, insofern sie vor Ort war. In Einzelfällen konnte der Rücktransport i. d. R. in Kooperation mit dem Kirchlichen Sozialdienst organisiert werden. Dies ist kritisch zu bewerten, da eine flächendeckende Regelung zum Thema Rücktransport von Betroffenen nach Scheitern der Maßnahme nach Ansicht der Abschiebungsbeobachtung in der Best-Rück-Luft existiert.

Zu besonderen Schwierigkeiten führt es, wenn Betroffene mittellos sind. Zwar zahlen einzelne Bundesländer Handgelder aus (i.d.R. 50,00 Euro bei Drittstaaten und 35,00 Euro bei Dublin-Überstellungen). Dieses Handgeld wird aber bei Scheitern der Maßnahme wieder eingezogen. Entsprechend wird der Zustand der Mittellosigkeit wiederhergestellt. Dies geschieht unabhängig von Umständen und Gründen, die zum Scheitern geführt haben. Das heißt, die Betroffenen sind mitunter am Frankfurter Flughafen gestrandet, auch wenn ihre Abschiebung ohne ihr Verschulden scheitert, sondern z. B. durch Behördenfehler oder Ablehnung durch die Crew. Trotz der Regelung für den Rücktransport besteht dieses Problem seit Jahren fort.

³⁵ [best-ruck-luft.pdf - FragDenStaat](#)

Die Betroffenen müssen aber unbedingt zeitnah zurück an ihren letzten Wohnort, um bei der Ausländerbehörde vorstellig zu werden. Der überwiegende Teil der Menschen, die mittellos im Terminal stranden, wird so zum Schwarzfahren mit den öffentlichen Verkehrsmitteln genötigt. Eine bundesweite Regelung wäre hier weiterhin dringend erforderlich. Die Abschiebungsbeobachtung schlägt seit Jahren vor, die sogenannte Anlaufbescheinigung, die nach Scheitern von Maßnahmen an die Betroffenen ausgestellt wird, mit einer Fahrkarte der Deutschen Bahn zu verknüpfen, damit die Menschen zurück in ihre Wohnung oder Unterkunft kommen.

Abschiebung am 23.9.2025 Zielland Äthiopien (über Nairobi/Kenia),
Verweigerung des Zugangs zur Toilette bei Zubringung zum Flughafen

Die Abschiebungsbeobachtung schildert den Fall eines Mannes, der nach Äthiopien abgeschoben werden sollte. Während des Transports zum Flughafen war er gefesselt. Er hatte trotz einer längeren Anreise an den Flughafen als Verpflegung nur einen Liter Wasser dabei. Nach Bericht des Betroffenen wurde ihm während der Fahrt verweigert, die Toilette aufzusuchen, obwohl er den Wunsch geäußert hatte. Am Flughafen wurde er entfesselt und durfte auf das WC gehen. Er hat verlangt, die Dokumente zu sehen, mittels derer er abgeschoben werden sollte. Er sagte, dass er kein äthiopischer Staatsangehöriger ist. Er wollte nachdrücklich seine Papiere sehen. Dies wurde nicht ermöglicht. Aufgrund der vorangegangenen Ereignisse erlitt der Mann auf der Treppe einen Zusammenbruch und weinte laut. Daraufhin wurde er angehoben und getragen. Aufgrund der psychischen Ausnahmesituation wurde schließlich die Abschiebung abgebrochen.

Der Mann berichtete von Übergriffen und Beleidigungen während des gesamten Prozesses. Sowohl die Bundespolizei als auch der Mann erstatteten gegenseitig Anzeige. Das Ergebnis der Strafverfahren ist abzuwarten.

5. Weiterbetreuung und Schutz vulnerabler Personen

Im Jahr 2025 wurde kein Fall beobachtet, in dem die zuständige Ausländerbehörde eine organisierte Weiterbetreuung oder medizinische Anschlussversorgung im Zielstaat sichergestellt hätte. Dies galt unabhängig vom jeweiligen Schweregrad bestehender Erkrankungen. Dies ist nach Ansicht der Abschiebungsbeobachtung dringend erforderlich.

Besonders schutzbedürftige Personen, die auf Einrichtungen wie Frauenhäuser oder Notunterkünfte angewiesen waren, wurden ebenfalls nicht an entsprechende Stellen im Zielstaat vermittelt. Angesichts vielfach überlasteter Hilfestrukturen erscheint es jedoch dringend erforderlich, mit größerem zeitlichem Vorlauf agieren zu können.

6. Unterstützende Strukturen

Die Bundespolizei greift auf einen von der Abschiebungsbeobachtung gepflegten Katalog mit Kontaktdaten lokaler Einrichtungen der Caritas International und weiteren Hilfsmöglichkeiten in verschiedenen Zielstaaten zurück. Dieser Katalog stellt derzeit eines der wenigen strukturierten Instrumente zur möglichen Weitervermittlung dar.

IV. Sammelrückführungen

Im Jahr 2025 kam es zu 26 Sammelmaßnahmen ab Frankfurt. Hiervon konnten 19 beobachtet werden.

Chartermaßnahme vom 27.02.2025, Krankheiten, Familientrennung

Im Rahmen einer Charterrückführung nach Nord Mazedonien und in den Kosovo befanden sich insgesamt 78 Personen an Bord.

In einem Fall kam es zur Trennung einer Familie. Der volljährige Sohn sowie der Vater wurden dem Charterflug nicht zugeführt, während andere Familienangehörige rückgeführt wurden.

Unter den abgeschobenen Personen befand sich eine im Jahr 2004 geborene Frau aus dem Kosovo, die an einer ausgeprägten Form der Schizophrenie leidet. Die Betroffene trat während der Maßnahme psychisch stark auffällig in Erscheinung. Sie war sehr unruhig und für die Abschiebungsbeobachtung nicht ansprechbar.

Der Umgang der begleitenden Beamten mit der Betroffenen wurde als sensibel und professionell wahrgenommen.

Insbesondere ein Beamter konnte aufgrund einschlägiger Zusatzausbildungen sowie eigener Auslandserfahrungen angemessen auf die psychische Ausnahmesituation der Rückzuführenden eingehen.

Nicht bekannt ist, wie die weitere medizinische oder psychosoziale Versorgung der Betroffenen nach Übergabe an die zuständigen Behörden im Ankunftsstaat sichergestellt wurde.

Das Fehlen transparenter Informationen über die Anschlussversorgung wird ausdrücklich kritisch bewertet.

Weiterhin befand sich auf dem Charterflug eine junge Frau, die zuvor Opfer sexualisierter Gewalt in Form einer Gruppenvergewaltigung in ihrem Herkunftsdorf geworden war. Die Rückführung erfolgte in eben jenes Herkunftsland.

Zur Sicherstellung der Kommunikation setzte die Bundespolizei kurzfristig eine Beamtin mit türkischen Sprachkenntnissen ein. Die Betroffene zeigte bei

Abholung eine akute Stressreaktion und erbrach sich. Sie wurde durch die Abschiebungsbeobachtung mit frischer Kleidung versorgt.

Sowohl die eingesetzte Beamtin als auch die Abschiebungsbeobachterin konnten sich in türkischer Sprache mit ihr verständigen und unterstützten sie.

Charter 19.02.2025, Zielland: Nigeria und Ghana,

Auf dem Charter wurden 31 Menschen aus der Haft zugeführt, mehrere Menschen mit teils schweren psychischen Erkrankungen.

Bspw. ein Mann mit paranoider Schizophrenie, der sich bereits bei der Annahme lautstark und auffällig verhielt. Ein weiterer Rückzuführender hatte nach Aussage der Begleitkräfte bereits die Zelle mit seinen eigenen Exkrementen beschmiert sowie seine Lippen und Finger mit einer dicken Schicht weißer Creme bedeckt. Er machte einen verwirrten Eindruck.

Ein weiterer Mann wurde bereits, nach Aussage des Begleitarztes, während der Zuführung von diesem durch Medikamentengabe sediert. Der Arzt empfahl eine weitere Medikamentengabe, „*um das alles einfacher zu machen*“. Der betroffene Nigerianer wurde direkt in die Durchsuchungskabine getragen, da er gefesselt war. Während der Durchsuchung war er noch laut und widerständig. Nachdem einer der Ärzte ebenfalls in der Durchsuchungskabine gewesen war, schlief der Mann auf dem Boden des Gates. Er war mit seiner Jacke zugedeckt und trug einen dünnen Spuckschutz über dem Kopf. Später saß er zumindest dösend im Gate. Das Flugzeug betrat er in stark gebeugter Haltung, aber selbstständig.

In zwei Fällen wurde durch die Abschiebungsbeobachtung Handgeld ausgezahlt, da sich das zuständige Regierungspräsidium weigerte. Das RP wies darauf hin, dass man die Summe des Bargelds (1x 10,00 Euro zur Aufstockung, 1x 50,00 Euro) nicht von den Ländern zurückerhalten werde. Ein Mann bekam erst Handgeld ausgezahlt, als den Begleitbeamten auffiel, dass die von ihm mitgeführten 1.000 Naira einem Wert von 3 ct entsprachen. Hier identifiziert die Abschiebungsbeobachtung ein wiederkehrendes Problem. Dem könnte abgeholfen werden, wenn bei Mittellosigkeit (kein Bargeld in Euro, Dollar oder einer anderen gängigen Währung, deren Wert allen bekannt ist) generell Handgeld ausgezahlt wird. Die Auszahlung von Handgeld bei Mittellosigkeit von Betroffenen kann nicht vom Zufall des Entdeckens durch Dritte abhängig gemacht werden.

Auf dem gleichen Charter wurden 2 Familien geführt. Eine der Familien umfasste beide Elternteile und 3 Kinder. Die Mutter befand sich in aktiver Trauma-Therapie und hatte Foltererfahrungen. Zudem ist sie HIV-positiv und laut Ärzten nicht medikamentös stabil eingestellt gewesen. Eines der Kinder war Autist, ein weiteres erkrankt mit Erkältungssymptomen, aber bestätigt reisefähig. Der Vater der Familie gab an, dass sich die Familie seit 6 Jahren in Deutschland befand und seine Frau an krankhafter Kleptomanie leide, was zur Straffälligkeit geführt habe. Für den Abschiebebeobachter war nicht erkennbar, ob eine Weiterbehandlung der Frau gegeben ist.

Zusammenfassend zeigt diese Maßnahme, bei der auf dem Charter mehrere besonders schutzbedürftige und vulnerable Personen abgeschoben wurden, dass für diese Menschen dringend vorab eine Weiterbehandlung geklärt werden sollte.

V. Zusammenarbeit mit der Bundespolizei

Die Zusammenarbeit mit der Bundespolizei ist konstruktiv. Die Bundespolizei ist während des Vollzugs mit vielfältige Problemfeldern wie Krankheit, Vulnerabilität und Kindeswohl konfrontiert. Dies stellt eine hohe Herausforderung dar.

Nachfragen der Beobachter*innen den Vollzug betreffend beantworten die Beamt*innen der Bundespolizei und geben Erklärungen über ihre Einschätzungen ab.

Die Beamt*innen sind dazu angehalten, Situationen möglichst schnell und effizient zu lösen und den Prozess der Abschiebung in Bewegung zu halten. Dies erzeugt vor allem dann Stresssituationen, wenn Menschen auf polizeiliche Ansprachen nicht reagieren. Aufgrund der steigenden Zahlen der Rückführungen sind die Beamt*innen gehalten, die Situationen schneller zu lösen. Es wurde beobachtet, dass aufgrund der wenigen Zeit Aufklärungsgespräche nicht ausreichend geführt werden können. Vermutlich wurden aus diesem Grund auch häufiger Telefonate zu Dritten verweigert.

Die von der Beobachtungsstelle dokumentierten Fälle wurden von der Führungsebene mit den Beamt*innen nachbesprochen.

Es ist positiv zu beobachten und anzumerken, dass die Beamt*innen die Beobachtungsstelle als selbstverständlich wahrnehmen. Die Beamt*innen beteiligen sich an einem professionellen Austausch.

Wie auch im Tätigkeitsbericht 2024 unterstreicht die Abschiebungsbeobachtung weiterhin die Notwendigkeit von interkulturellen Seminaren und Fortbildung zu den Themen Flucht- und Migrationsgründe, Kindeswohl und Erkennung von Traumareaktionen für Beamt*innen.

Für eine Zusammenarbeit in diesen Bereichen hat die Abschiebungsbeobachtung ihre Unterstützung sowohl bei der Bundes- und Landespolizei angeboten.

Hier sieht die Beobachtungsstelle den Bund in der Pflicht, bundeseinheitliche Standards und deren Umsetzung zu regeln.

Die fehlende frühzeitige Mitteilung des Zielstaates verhindert, dass Betroffene im Vorfeld geeignete Unterbringungs- oder Weiterbetreuungsmöglichkeiten organisieren können. Gerade für Familien und besonders schutzbedürftige Personen erschwert dies eine strukturierte Vorbereitung erheblich.

Daher sollte es unbedingt im Vorfeld Informationen über das Zielland geben.

Die Zusammenarbeit mit den von Frontex entsandten europäischen Polizeibeamt*innen gestaltete sich auch im Jahr 2025 insgesamt konstruktiv und gewinnbringend für die Abschiebungsbeobachtung. Die eingesetzten Beamt*innen brachten zusätzliche Sprachkompetenzen sowie vergleichende Perspektiven auf polizeiliche Abläufe ein.

Insbesondere im Bereich des Kinderschutzes und bei sensiblen Abholsituationen konnten im Jahr 2025 wichtige Impulse gesetzt werden. Gleichzeitig zeigen sich im innereuropäischen Vergleich weiterhin deutliche Unterschiede in Standards und organisatorischen Strukturen im Bereich Rückführung und Abschiebung.

VI. Fazit und Ausblick

Im Tätigkeitsbericht 2024 setzte die Beobachtungsstelle einen Schwerpunkt auf das Verhalten der Zubringkräfte. Hierzu zählen insbesondere Kräfte der Landespolizei, Ausländerbehörden, Abschiebeeinheiten der Polizei sowie weitere Exekutivorgane, die Betroffene zum Flughafen Frankfurt am Main zuführen, um Rückführungen oder Dublin-Überstellungen durchzuführen.

Auch im Jahr 2025 blieb dieser Schwerpunkt von besonderer Relevanz. Die Abschiebungsbeobachtung stellte fest, dass Problemlagen weiterhin insbesondere in der Phase der Zuführung zum Flughafen entstehen. Diese Situationen sind häufig durch Zeitdruck, organisatorische Komplexität sowie eine angespannte Situation zwischen Betroffenen und beteiligten Behörden geprägt.

Im Rahmen der Beobachtung konnten im Jahr 2025 mehrere zentrale Themenfelder identifiziert werden.

1. Anwendung von Zwangsmitteln

Die Anwendung von Zwangsmitteln, insbesondere Fesselungen, wird im Vollzug grundsätzlich als mögliches Mittel der Fremd- und Eigensicherung betrachtet. Dennoch gab es laut der Abschiebungsbeobachtung auch im Jahr 2025 Fälle, in denen Fesselungen als unverhältnismäßig bewertet wurden.

Vor allem im Zusammenhang mit Sammelmaßnahmen und Charterflügen kam es vor, dass Betroffene bereits gefesselt zum Flughafen gebracht wurden, obwohl zuvor kein aggressives Verhalten dokumentiert war. Dies führte teilweise zu zusätzlichen Stresssituationen.

Positiv hervorzuheben ist jedoch, dass die Bundespolizei in zahlreichen Fällen situationsbezogen entschied und auf eine Fesselung verzichtete. Besonders bei Familienkonstellationen wurde mehrfach beobachtet, dass deeskalierende Gespräche geführt wurden und bewusst darauf verzichtet wurde, Zwangsmittel im Beisein von Kindern anzuwenden.

2. Medizinische Versorgung

Die Abschiebungsbeobachtungsstelle kann medizinische Maßnahmen regelmäßig erst ab dem Zeitpunkt beobachten, an dem Betroffene am Flughafen eintreffen. Dennoch gingen auch im Jahr 2025 Hinweise von Betroffenen, Angehörigen sowie Beratungsstellen ein, dass der Zugang zu medizinischer Versorgung im Vorfeld der Maßnahme teilweise eingeschränkt oder zeitlich verkürzt wurde.

In einzelnen Fällen berichteten Betroffene, dass medizinische Termine oder Behandlungen durch die plötzliche Abschiebung nicht wahrgenommen oder laufende Therapien abgebrochen wurden.

Die Rolle der begleitenden Ärzt*innen bleibt daher weiterhin ein sensibler Bereich.

Eine verstärkte Abstimmung mit ärztlichen Fachstellen sowie den Landesärztekammern erscheint sinnvoll, um die komplexe Rolle des medizinischen Personals im Kontext von Rückführungsmaßnahmen angemessen bewerten zu können.

3. Rücktransport nach gescheiterten Maßnahmen

Auch im Jahr 2025 wurde beobachtet, dass Betroffene nach dem Scheitern einer Rückführungsmaßnahme häufig am Flughafen entlassen wurden, ohne dass ein organisierter Rücktransport zum ursprünglichen Aufenthaltsort erfolgte.

Viele Betroffene mussten anschließend eigenständig den Rückweg zu ihrer Unterkunft organisieren. Besonders problematisch ist dies für Personen ohne ausreichende finanzielle Mittel oder ohne soziales Unterstützungsnetz.

Eine bundesweit einheitliche Regelung zum Rücktransport besteht weiterhin nicht, was zu Unsicherheiten und organisatorischen Schwierigkeiten für Betroffene führt. Eine Verbesserung für die Betroffenen wäre, wenn die Papiere der Entlassung generell mit einer Fahrkarte verknüpft wären.

4. Informationslage der Betroffenen

Ein wiederkehrendes Thema im Jahr 2025 war die teilweise unzureichende Information der Betroffenen über Ablauf, Zielstaat oder rechtliche Hintergründe der Maßnahme. In einigen Fällen erfuhren Betroffene erst am Flughafen selbst, in welches Land sie überstellt oder abgeschoben werden sollten.

Gerade bei Dublin-Überstellungen führte dies zu erheblichen Ängsten, insbesondere bei Personen, die eine sogenannte Kettenabschiebung in ihr Herkunftsland befürchteten.

Verbesserungsbedarf besteht hinsichtlich transparenter Kommunikation und rechtzeitiger Information der Betroffenen.

5. Besondere Schutzbedarfe

I

Im Jahr 2025 wurde erneut eine steigende Zahl von Fällen beobachtet, in denen besonders schutzbedürftige Personen von Rückführungsmaßnahmen betroffen waren. Hierzu zählen insbesondere Familien mit Kindern, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen sowie Personen, die sich in Ausbildung oder Beschäftigung befanden.

Darüber hinaus kam es weiterhin zu Abholungen aus Krankenhäusern, Schulen oder familiären Kontexten, was für die Betroffenen häufig eine erhebliche Belastung darstellt.

Ausblick

Die Zahl der Rückführungen ist im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen. Gleichzeitig zeigt die Beobachtung, dass Rückführungsmaßnahmen zunehmend komplexer werden und häufiger vulnerable Personengruppen betreffen.

Die Beobachtungsstelle empfiehlt daher weiterhin, Fachstellen des Bundes und der Länder stärker in die Planung von Rückführungen einzubeziehen und Mitarbeitende der Ausländerbehörden stärker für besondere Schutzbedarfe zu sensibilisieren.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich die Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), insbesondere des Grenz-Rückkehrverfahrens, auf die Praxis der Abschiebungen auswirken wird.

Um mögliche Grundrechtsverletzungen vollständig beobachten zu können, bleibt eine umfassende Beobachtung aller Phasen des Rückführungsprozesses erforderlich – von der Abholung über die Zuführung bis zur Übergabe der Betroffenen im Zielstaat.

Melisa Ergül-Puopolo & Finn Dohrmann
Abschiebungsbeobachtung Flughafen Frankfurt am Main